

VERMITTLUNGSVERTRAG

Version: V2.1 | **Stand:** 2026-05-20 | **Status:** freigegeben

Hinweis zur Sprachfassung: Maßgeblich und rechtsverbindlich ist ausschließlich die deutsche Fassung dieses Vertrags. Übersetzungen oder fremdsprachige Fassungen dienen ausschließlich der Information und sind strikt aus der freigegebenen DE-Fassung abzuleiten.

Parteien

Verkäufer (Auftraggeber):

[Name / Firma]

[Adresse]

[UID / Firmenbuchnummer]

Vermittler:

H2 Trading GmbH

Bachgasse 7-9/1B, 2120 Wolkersdorf

E-Mail: office@h2trading.at

UID: ATU[PLACEHOLDER] · FN 676589i beim Landesgericht Korneuburg

Vertragsgegenstand (Asset)

Gegenstand dieses Vertrags ist die Vermittlung eines Käufers für das in **Anlage A** näher bezeichnete Asset (nachfolgend einheitlich „Asset“).

Anlage A bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt der Vertragsannahme bestätigte DE-Datenfassung aus dem H2 Trading Partner-Portal bzw. das daraus erzeugte Vertragsdatenblatt.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Verkäufer beauftragt den Vermittler mit der Vermittlung eines Käufers für das in Anlage A beschriebene Asset.
 - (2) Der Vermittler erbringt seine Leistungen ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Verkäufers.
 - (3) Der Vermittler wird zu keinem Zeitpunkt Vertragspartei eines zwischen Verkäufer und Käufer abzuschließenden Kaufvertrags.
-

§ 2 Stellung des Vermittlers

- (1) Gegenstand dieses Vertrags ist ausschließlich die Vermittlungsleistung. Ein bestimmter Vermittlungserfolg wird nicht geschuldet.
 - (2) Der Abschluss eines Kaufvertrags zwischen Verkäufer und Käufer ist nicht Bestandteil der geschuldeten Leistung.
 - (3) Der Käufer ist nicht Vertragspartei dieses Vermittlungsvertrags und erwirbt aus diesem Vertrag keinerlei Rechte.
-

§ 3 Nicht-Exklusivität / Mehrfachbefassung

(1) Dieser Vermittlungsvertrag wird nicht-exklusiv abgeschlossen. Der Verkäufer bleibt berechtigt, das Asset selbst, über weitere Kanäle oder über andere Vermittler anzubieten.

(2) Die bloße Nicht-Exklusivität schließt einen Provisionsanspruch des Vermittlers nicht aus, wenn der Abschluss des Kaufvertrags ganz oder teilweise auf einer vom Vermittler geschaffenen oder offengelegten Geschäftsgelegenheit beruht.

(3) Wird das Asset parallel über mehrere Kanäle oder unter Mitwirkung weiterer Personen angeboten oder veräußert, ist für die Provisionsfrage maßgeblich, ob die Tätigkeit des Vermittlers für das konkret abgeschlossene Geschäft mitursächlich oder verdienstlich war.

(4) Ein Provisionsanspruch entsteht daher auch dann, wenn der Kaufvertrag nicht unmittelbar durch den Vermittler abgeschlossen wird, sondern ein vom Vermittler namhaft gemachter, angesprochener oder wirtschaftlich zuordenbarer Interessent das Geschäft später direkt, über Dritte oder unter Einschaltung eines weiteren Vermittlers abschließt.

(5) Kommt ein Kaufvertrag ausschließlich aufgrund eigener Aktivitäten des Verkäufers oder eines davon völlig unabhängigen Dritten zustande, ohne dass dabei Informationen, Kontakte, Unterlagen oder Gelegenheiten genutzt werden, die durch den Vermittler hergestellt oder offengelegt wurden, entsteht kein Provisionsanspruch des Vermittlers.

(6) Sofern sich der Verkäufer auf einen solchen provisionsfreien Eigen- oder Drittverkauf beruft, hat er auf Verlangen nachvollziehbar darzulegen, dass das konkrete Geschäft ohne vermittlungskausalen Beitrag des Vermittlers zustande gekommen ist.

§ 4 Leistungsumfang des Vermittlers

(1) Der Leistungsumfang umfasst insbesondere:

- Bewerbung und Präsentation des Assets auf h2trading.at und sonstigen geeigneten Kanälen,
- Entgegennahme und Vorqualifikation von Interessenten,
- Organisation und Koordination von Besichtigungen,
- Weiterleitung vertriebsrelevanter Informationen zwischen Verkäufer und Interessenten,
- organisatorische Begleitung des Verkaufsprozesses bis zur Übergabe.

(2) Der Vermittler ist nicht verpflichtet, das Asset technisch, rechtlich, steuerlich oder wirtschaftlich zu prüfen.

(3) Nicht vom vereinbarten Leistungsumfang erfasste Zusatzleistungen können im Einzelfall gesondert beauftragt und gesondert vergütet werden.

§ 5 Pflichten des Verkäufers

(1) Der Verkäufer hat sämtliche Angaben zum Asset vollständig, richtig und nach bestem Wissen aktuell zu machen.

(2) Dem Verkäufer bekannte Mängel, Schäden, wertbildende Umstände, Nutzungseinschränkungen oder sonstige für die Kaufentscheidung wesentliche Tatsachen sind dem Vermittler unverzüglich offenzulegen und in Anlage A bzw. den zugrunde liegenden Portaldaten korrekt abzubilden.

(3) Der Verkäufer stellt dem Vermittler die für Vermittlung, Vertragsanbahnung und Abwicklung erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung.

(4) Die rechtzeitige Abmeldung des Assets sowie die ordnungsgemäße Bereitstellung der für Übergabe, Export oder Zulassung nötigen Originalunterlagen obliegen dem Verkäufer, sofern im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

(5) Der Verkäufer informiert den Vermittler unverzüglich, wenn Verhandlungen mit einem Interessenten aufgenommen werden, der durch die Tätigkeit des Vermittlers bekannt geworden ist.

§ 6 Haftung

(1) Der Vermittler übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für:

- den technischen, optischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Zustand des Assets,
- die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der vom Verkäufer stammenden Angaben,
- die Bonität, Zahlungsfähigkeit oder Vertragstreue eines Käufers,

- Transport-, Logistik-, Export-, Zoll- oder Zulassungsvorgänge,
- die steuerliche oder rechtliche Beurteilung des Hauptgeschäfts durch die Vertragsparteien.

(2) Der Vermittler haftet – ausgenommen Personenschäden – nur für solche Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Vermittlers, seiner Organe oder leitenden Angestellten beruhen.

(3) Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit, mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

(4) Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 7 Vergütung / Provision

(1) Für den Fall einer erfolgreichen Vermittlung erhält der Vermittler eine Provision in Höhe von **10 % des im Kaufvertrag vereinbarten Netto-Kaufpreises**, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Für die Vermittlungsbeauftragung und Anlage A ist grundsätzlich der vom Asset-Partner minimal geforderte Preis (**Basis 1 / Zielpreis**) maßgeblich. Für die Berechnung der Provision ist jedoch der im tatsächlich abgeschlossenen Kaufvertrag ausgewiesene Netto-Kaufpreis maßgeblich; dies ist regelmäßig der nach der Sales-Partner-Preislogik gebildete Verkaufspreis (**Basis 2**).

(3) Ein im Sales-Partner-Portal angezeigter oder intern verwendeter Portal-Verkaufspreis ist für sich allein nicht provisionsbegründend, solange er nicht im Kaufvertrag abgebildet ist.

(4) Der Provisionsanspruch entsteht, sobald

- ein rechtswirksamer Kaufvertrag oder ein nach seinem wirtschaftlichen Zweck gleichwertiges Geschäft zustande gekommen ist und
- der gesamte Kaufpreis beim Verkäufer tatsächlich eingelangt ist.

(5) Ein Provisionsanspruch besteht auch dann, wenn das vermittelte Geschäft aus Gründen, die der Verkäufer zu vertreten hat, entgegen Treu und Glauben nicht zustande kommt, insbesondere wenn ein für den Abschluss erforderlicher Schritt ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterbleibt.

(6) Der Provisionsanspruch besteht weiters, wenn das Geschäft nicht mit dem ursprünglich namhaft gemachten Interessenten, sondern mit einer anderen Person zustande kommt, sofern diese Geschäftsgelegenheit oder die dafür maßgeblichen Informationen unmittelbar oder mittelbar aus der Vermittlungstätigkeit hervorgegangen sind.

(7) Der Provisionsanspruch bleibt ferner aufrecht, wenn der Verkäufer an einen Käufer veräußert, der ihm durch die Tätigkeit des Vermittlers bekannt geworden ist, auch wenn der Abschluss nicht mehr unter unmittelbarer Mitwirkung des Vermittlers erfolgt.

(8) Die Provision ist binnen **10 Tagen** ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(9) Im Verzugsfall schuldet der Verkäufer Verzugszinsen in Höhe von **9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 456 UGB**.

(10) Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 8 Laufzeit, Kündigung und Nachwirkung

(1) Dieser Vertrag tritt mit Annahme durch beide Parteien in Kraft.

(2) Er endet durch erfolgreiche Vermittlung, durch ordentliche Kündigung oder durch vorzeitige Beendigung aus wichtigem Grund.

(3) Jede Partei kann den Vertrag mit einer Frist von **14 Tagen zum Monatsende** ordentlich kündigen.

(4) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jederzeit zulässig.

(5) Eine Kündigung berührt nicht den Provisionsanspruch für solche Geschäfte, hinsichtlich derer der Vermittler bis zum Wirksamwerden der Kündigung bereits **verdienstlich tätig** geworden ist und die in weiterer Folge zustande kommen.

(6) Zur praktischen Klarstellung gilt: Wird innerhalb von **12 Monaten** nach Vertragsende ein Kaufvertrag über das Asset mit einem Interessenten oder dessen wirtschaftlich zuordenbarem Umfeld abgeschlossen, der dem Verkäufer durch die Tätigkeit des Vermittlers bekannt geworden ist, spricht dies vorbehaltlich eines nachvollziehbaren Gegenbeweises für eine fortwirkende Vermittlungskausalität.

§ 9 Datenschutz

(1) Die H2 Trading GmbH verarbeitet personenbezogene Daten des Verkäufers ausschließlich zur Durchführung dieses Vermittlungsvertrags sowie zur Wahrung berechtigter Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. f DSGVO.

(2) Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur insoweit, als dies für die Vermittlung, Vertragsanbahnung oder Abwicklung erforderlich ist.

(3) Die im Partner-Portal bestätigten Daten dürfen zur Erstellung von Anlage A, des Kaufvertrags, des Übergabeprotokolls sowie vertragsbezogener Kommunikation verwendet werden.

(4) Im Übrigen gelten die jeweils bereitgestellten Datenschutzhinweise von H2 Trading.

§ 10 Form, Sprachregel, Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Als ausreichend gilt auch eine Erklärung per E-Mail, sofern der Absender eindeutig zuordenbar ist und die Erklärung den Änderungswillen klar erkennen lässt.

(2) **Elektronische Annahme:** Die Annahme dieses Vertrags kann auch durch die Bestätigung der entsprechenden Checkbox im elektronischen Partner-Portal von H2 Trading erfolgen. Diese digitale Bestätigung gilt als rechtsverbindliche Annahmeerklärung und ersetzt die handschriftliche Unterschrift. Die bestätigte Version, der Zeitstempel sowie die IP-Adresse werden systemseitig protokolliert und können jederzeit nachgewiesen werden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine rechtlich zulässige Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

(3) Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, das sachlich zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt.

(5) Die **deutsche Fassung** dieses Vertrags ist verbindlich. Allfällige Übersetzungen dienen ausschließlich der Information.

Anlage A — Asset-Beschreibung / Vertragsdatenblatt

(integrierender Vertragsbestandteil; DE-Fassung maßgeblich)

- Asset-Code: [assets.asset_code]
- Interne H2T-ID (informativ): [assets.h2t_code]
- Bezeichnung: [listing.title bzw. assets.title]
- Fahrzeugtyp / Klasse: [assets.asset_class_label_de]
- Hersteller / Modell: [traegerfahrzeug.hersteller] [traegerfahrzeug.modell]
- Baujahr: [traegerfahrzeug.baujahr bzw. listing.year]
- Fahrgestellnummer / FIN: [traegerfahrzeug.fahrgestellnummer bzw. listing.chassis]
- Standort: [grunddaten.standort]
- Zielpreis netto (Basis 1 / minimal geforderter Preis des Asset-Partners):
[sales.target_price_eur_net fallback provider_confirmations.provider_price_eur]
- Bekannte Mängel / wertrelevante Hinweise: [provider.maengel_bekannt]

Unterschriften

Ort, Datum: _____

Verkäufer:

Name / Firma: _____

Unterschrift: _____

Vermittler — H2 Trading GmbH:

Ort, Datum: _____

Name / Funktion: _____

Unterschrift: _____